



Vernehmlassung zum Geschäftsreglements des Grossen Rates

Vernehmlassungsbericht (Frist 2. Juni bis 31. August 2017)

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

- Standeskommission
- Bezirke des Kantons Appenzell I.Rh.
- Gewerbeverband Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell I.Rh.
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh.
- Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh.
- Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gewerbeverein Obereg
- CVP Appenzell I.Rh.
- Gruppe für Innerrhoden
- SVP Appenzell I.Rh.
- SP Appenzell I.Rh.

Eingegangene Rückmeldungen

- Standeskommission
- Bezirk Appenzell
- Bezirk Schwende
- Bezirk Rüte
- Bezirk Schlatt-Haslen
- Bezirk Gonten
- Bezirk Obereg
- Arbeitnehmervereinigung Appenzell
- Arbeitnehmervereinigung Obereg
- Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereg
- Gruppe für Innerrhoden
- HIKA

Appenzell, 20. September 2017

Vernehmlasser	Stellungnahmen
Standeskommission	<p>Vorbemerkungen</p> <p>Die Standeskommission hat mit Interesse von den Überlegungen Kenntnis genommen, die das Büro zusammen mit einem externen Experten zu verschiedenen grundlegenden Punkten des Ratsbetriebs angestellt hat. Die Schlussfolgerungen, insbesondere zur Frage, ob ein von der Ratskanzlei vollständig getrennter Parlamentsdienst eingeführt werden soll, und zur Frage eines Wechsels zu einem von Parteien und Fraktionen geprägten Parlamentsmodell, werden von der Standeskommission geteilt.</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf</p> <p>Art. 1 Die Regelung der Arbeitsweise und Befugnisse für gewöhnliche politische Geschäfte. Der Grosse Rat ist aber auch als Verwaltungsinstanz tätig, indem er Verfügungen erlässt oder über Rechtsmittel entscheidet. Erlässt er etwa einen abschlägigen Einbürgerungsentscheid, muss dies in Form einer Verfügung gemacht werden. In solchen Fällen richtet sich das Verfahren in erster Linie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600). Der Grosse Rat ist in diesen Verfahren, anders als in rein politischen Geschäften, nicht frei, ob er auf einen Antrag eintreten möchte. Ein Nichteintretensentscheid fällt nur in Betracht, wenn die im Verwaltungsverfahren festgehaltenen formalen rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auch beim Ausstand bestehen Differenzen zwischen der Tätigkeit als politischer Behörde und als Verwaltungsorgan.</p> <p>Dass das Verwaltungsverfahrensgesetz in diesen Fällen anwendbar ist, ergibt sich zwar bereits aus Art. 1 VerwVG. Um aber mit Bezug auf den Grossen Rat diesbezüglich Klarheit zu schaffen, soll dieser Sachverhalt auch in Art. 1 Abs. 2 wiedergegeben werden:</p> <p><i>²Für Verfahren, in denen der Grosse Rat Verfügungen erlässt oder Rechtsmittelentscheide fällt, gelten die Vorgaben für das Verwaltungsverfahren.</i></p> <p>Art. 2a Der für einen Ausstand massgebende Begriff „nächster Angehöriger“ wird in der Botschaft teilweise konkretisiert, indem festgehalten wird, dass zumindest Verwandte ersten Grades (das heisst Eltern und Nachkommen) sowie Ehegatten als nächste Angehörige gelten. Es stellt sich aber die Frage, ob die Konkretisierung nicht im Geschäftsreglement selber vorgenommen werden soll. Dies könnte mit einer Ergänzung von Abs. 1 und 3 gemacht werden:</p>

¹*Grossräte treten im Grossen Rat und in Kommissionen in den Ausstand, wenn sie selber, ein Ehegatte, ein Elternteil oder ein Nachkomme an einem Geschäft, das nicht an einen generellen Adressatenkreis gerichtet ist, ein unmittelbares persönliches Interesse haben.*

³*Im Falle von weiteren nahestehenden Personen und in Zweifelsfällen entscheidet der Grosse Rat oder die Kommission nach Anhörung des Betroffenen und unter dessen Ausschluss endgültig.*

Art. 18

Im nicht zur Revision vorgeschlagenen Abs. 1 wird bestimmt, dass in der Eintretensdebatte zuerst der Präsident der „antragstellenden Kommission“ das Wort erhält. Der Begriff „antragstellende Kommission“ ist nicht ganz korrekt. Denn Antragsteller ist in der Regel nicht die vorberatende Kommission (Art. 32) oder die zuständige Aufsichtskommission (Art. 31), sondern die Ständekommission. Der Präsident der zuständigen Kommission erhält zudem bei der Behandlung eines Geschäfts als erster das Wort, selbst wenn die Kommission zum Geschäft keine Änderungsanträge gestellt hat. Es ist daher präziser, wenn der Begriff „antragstellende Kommission“ durch „zuständige Kommission“ ersetzt wird.

Im ebenfalls nicht zur Revision vorgeschlagenen Abs. 2 schlagen wir eine leicht geänderte Formulierung vor, denn die mit der Vorberatung befassten Kommissionen sind jeweils nicht noch zu bestellen, sondern bestehen bereits. Die entsprechend angepasste Formulierung könnte wie folgt lauten:

²*Wurde ein Geschäft keiner Kommission zur Vorberatung zugewiesen, wird das Geschäft von dem von der Ständekommission bezeichneten Mitglied erläutert.*

Art. 19a

Die Idee, für Änderungsanträge grundsätzlich schriftliche und ausformulierte Eingaben zu verlangen, kann nachvollzogen werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ist aber interpretationsbedürftig. Was heisst „in der Regel“, und wer bestimmt, ob ein Regelfall vorliegt oder nicht? Da für die Einreichung eines schriftlichen Antrags keine Frist vorgeschlagen wird: Genügt es, wenn der schriftliche Antrag im Verlauf der Detailberatung eingereicht wird? Möchte man eine griffige Regelung, müsste das System umgekehrt werden, z.B. wie folgt:

¹*Änderungsanträge für die Detailberatung sind vor Sitzungsbeginn schriftlich und ausformuliert einzureichen.*

²*Der Präsident kann verspätet eingereichte oder während der Detailberatung formulierte Anträge zulassen.*

Art. 22

Der einleitende Satz „Schreibt die Verfassung nicht eine zweite Lesung vor, ...“ kann sprachlich einfacher, nämlich wie folgt formuliert werden: „Schreibt die Verfassung keine zweite Lesung vor, ...“.

Art. 30

Der letzte Satz des vorgeschlagenen, neuen Abs. 2 ist insoweit interpretationsbedürftig, als nicht klar ist, ob mit der „Komplettierung“ nur jene Vakanz wieder gefüllt werden soll, die sich nach der Wahl eines bisherigen Kommissionsmitglieds in eine andere Kommission und dem daran anschliessenden Rücktritt ergibt. Dies könnte noch klarer festgeschrieben werden, z.B. wie folgt:

²Wird ein Mitglied einer parlamentarischen Aufsichtskommission oder einer vorberatenden Kommission in eine weitere dieser Kommissionen gewählt, kann es unmittelbar nach der Wahl den Rücktritt aus der bisherigen Kommission erklären. Die dadurch entstehende Vakanz in der bisherigen Kommission ist spätestens an der nächsten Sitzung des Grossen Rates zu beheben.

Art. 32

Nach Abs. 2 können sowohl das Büro wie auch der Grosse Rat ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Abs. 4, der offenbar noch nie Anlass zu Diskussionen gegeben hat. Es erscheint indessen fragwürdig, dass das Büro eine Ad-hoc-Kommission einsetzen und deren Zusammensetzung bestimmen kann. Das Büro soll dem Grossen Rat vorschlagen können, dass eine Ad-hoc-Kommission ein bestimmtes Geschäft berät, wenn ihm die Zuweisung an eine bestehende Kommission ungünstig erscheint. Ob aber effektiv eine Ad-hoc-Kommission eingesetzt werden soll und wer Mitglied dieser Kommission wird, sollte nicht das Büro bestimmen. Dies sollte wie bei den vorberatenden Kommissionen (Art. 32) und den Aufsichtskommissionen (Art. 31) Sache des Grossen Rates sein.

Bei Abs. 3, der inhaltlich dem bisherigen Abs. 2 entspricht, stellt sich die Frage, weshalb das Präsidium und das Vizepräsidium nur mit einem Präsidium einer vorberatenden Kommission unvereinbar sind, nicht aber mit dem Präsidium einer Aufsichtskommission (z.B. StwK). Wollte man dies ändern, wäre Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

³Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates können nicht Präsident einer Aufsichtskommission oder einer vorberatenden Kommission sein.

Zu Abs. 4 wird eine geringfügig geänderte Formulierung vorgeschlagen:

⁴Die Kommissionen beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte vor. Sie können hierfür Experten beiziehen.

Bei Abs. 5 sollte man sich sprachlich entweder für die Einzahl („der zuständige Vertreter [...] der vorberatenden Kommission“) oder für die Mehrzahl („die zuständigen Vertreter [...] der vorberatenden Kommissionen“) entscheiden.

	<p>Systematisch wäre es besser, wenn man die mit der Revision vorgeschlagenen neuen Abs. 4 und 5 in einen neuen Art. 32b (z.B. mit der Marginalie „Beratung“) ausgliedern und damit hinter der neuen Bestimmung von Art. 32a platzieren würde.</p> <p>Bemerkung zur Botschaft</p> <p>In Ziffer 4, letzter Aufzählungspunkt, wird angeregt, dass das Organ zu bezeichnen sei, welches gegen Entscheide über Einbürgerungen des letztinstanzlichen kantonalen Gerichts Beschwerde beim Bundesgericht führen kann. Dabei sollte Folgendes beachtet werden: Erleichterte Einbürgerungen (Art. 20 ff. des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014, nBüG, in Kraft ab 1. Januar 2018, AS 2014 5133) erfolgen durch Bundesbehörden. Die eingebürgerte Person erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres Ehegatten (Art. 18 Abs. 2 nBüG). Erleichterte Einbürgerungen sind also nie Sache des Grossen Rates. Er wird über erleichterte Einbürgerungen auch nicht informiert. Es erscheint daher sinnvoller, der Standeskommission die Beschwerdeberechtigung bei erleichterten Einbürgerungen einzuräumen. Sie ist jene Stelle, die vom Bund über erleichterte Einbürgerungen ins Bild gesetzt wird.</p> <p>Ob letztinstanzliche kantonale Gerichtsentscheide gegen ordentliche Einbürgerungen überhaupt beim Bundesgericht angefochten werden können, ist zweifelhaft. Art. 51 Abs. 2 BüG (und in Zukunft Art. 47 Abs. 2 nBüG) sehen zwar vor, dass die Kantone in Bürgerrechtssachen Beschwerde gegen letztinstanzliche Verfügungen kantonalen oder eidgenössischer Behörden führen können. Nach Art. 83 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist aber die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bei ordentlichen Einbürgerungen ausgeschlossen. Es kann also nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 116 BGG geführt werden. Nehmen Gemeinden Einbürgerungen vor, können sie kantonale Rechtsmittelentscheide über Einbürgerungen an das Bundesgericht weiterziehen, weil die Gemeindeautonomie als verfassungsmässiges Recht betrachtet wird. Eine Kantonsautonomie mit dem Charakter eines verfassungsmässigen Rechts gibt es demgegenüber nicht. Deshalb wäre eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde des Kantons - welche Stelle auch immer sie erheben würde - wohl erfolglos.</p>
Bezirk Appenzell	<p>Art. 3 Abs. 1: In der Aufzählung soll der 2. Punkt lauten: <i>„Er entscheidet über die Erstellung von Fotografien, Film- und Tonbandaufnahmen.“</i></p> <p>Art. 3 Abs. 3: Die bisherige Regelung soll belassen werden, jedoch mit der Formulierung „Amtsälteste“.</p> <p>Art. 6 Abs. 2: Die bisherige Regelung soll belassen werden, jedoch mit der Formulierung „Amtsälteste“.</p> <p>Art. 7 Abs. 2: Die bisherige Formulierung betreffend Stellvertretung soll beibehalten werden.</p> <p>Art. 28 Abs. 3: Die Formulierung „gebraucht“ soll durch „benötigt“ ersetzt werden.</p>

Bezirk Schwende	<p>Art. 2a Abs. 2: Aufgrund der Botschaft ist klar, bei welchen Wahlen kein Ausstandsgrund besteht. Bei der Formulierung des Artikels könnte man sich eine klarere Formulierung vorstellen, weil der Grosse Rat doch einerseits Wahlen von Leuten aus den eigenen Reihen in Kommissionen etc. vornimmt, aber auch Wahlen von externen Personen in Kommissionen etc. (z.B. Landesschulkommission).</p> <p>Art. 22: Beim Wortlaut „... ist der Grosse Rat frei, ob ...“ wäre eventuell eine andere Formulierung denkbar: <i>„... ist es dem Grossen Rat überlassen, ob er...“</i></p> <p>Art. 29 Abs. 2 und Abs. 3: Klarere Formulierung durch Vermeidung von allzu grossen „Schachtelsätzen“ bei denen „zu“ viel in einen Satz hineingedrückt wird.</p> <p>Art. 32 Abs. 3: Es wird eine andere Formulierung vorgeschlagen: <i>³Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates können keine vorberatende Kommission präsidieren.</i></p>
Bezirk Rüte	Verzicht auf Stellungnahme.
Bezirk Schlatt-Haslen	Keine Änderungswünsche.
Bezirk Gonten	<p>Art. 19 a: Streichen</p> <p>Begründung Die schriftliche Einreichung von Voten reduziert die Spontaneität der Diskussion im Grossen Rat. Sie hält davon ab, Änderungsanträge während der Debatte zu stellen; dabei ergeben sie sich unter Umständen gerade aus dieser. Wenn sich Schwierigkeiten für die endgültige Formulierung ergeben, kann eine solche zuhanden einer zweiten Lesung ausgearbeitet werden.</p> <p>Art. 29 Abs. 4: Die Formulierung in Abs. 4 soll vereinfacht werden, etwa wie folgt: „Ergibt sich zweimal nacheinander Stimmengleichheit, entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.“</p> <p>Begründung Dass die Weiterführung einer Wahl oder deren Abschluss durch Stimmengleichheit blockiert wird, ist logisch und muss nicht noch erwähnt werden.</p>
Bezirk Oberegg	Keine Änderungs- und Ergänzungsanträge.

<p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell</p>	<p>Das Büro des Grossen Rates hat jene Punkte aufgegriffen, die in den vergangenen Jahren als Lücken oder Unklarheiten festgestellt worden sind. Weitergehende Anpassungen wären auf der Ebene der Kantonsverfassung anzugehen und nicht im Geschäftsreglement abzuhandeln. Es wird immer deutlicher, dass eine umfassende Überarbeitung der Kantonsverfassung notwendig ist und die unbestrittenermassen grosse Arbeit nicht länger verschoben werden sollte.</p> <p>Einleitend wird festgehalten, dass die Einführung eines Ratsinformationssystems mit elektronischer Abstimmung als überfällig erachtet wird.</p> <p>In redaktioneller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass im Geschäftsreglement mit der Änderung in Art. 25 konsequent von „Sitzung“ die Rede ist, in der Botschaft aber noch der Begriff „Session“ auftaucht. Ausserdem wird gewünscht, die Gelegenheit für eine konsequente geschlechterneutrale bzw. -gerechte Formulierung zu nutzen.</p> <p>Art. 2a Die vorgeschlagene Regelung des Ausstands wird gutgeheissen. Hingegen wird es als zeitgemäss und ein Gebot der Transparenz erachtet, dass die Interessenbindungen offen zu legen sind. Die Vermutung, dass diese ohnehin bekannt sind, lässt sich nicht belegen.</p> <p>Art. 18 Abs. 4 Die Bestimmung ist unvollständig und missverständlich. Einerseits richtet sich in diesen Fällen nicht nur das Eintreten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, sondern es sind auch andere Bestimmungen mindestens sinngemäss anwendbar. Der Begriff „Verfügungen“ ist andererseits sehr allgemein und sollte spezifischer gefasst werden. Darüber hinaus werden indessen die diesbezüglichen Ausführungen in der Botschaft unterstützt, wonach solche hoheitlichen Verwaltungsakte bei der Exekutive anzusiedeln und diese Kompetenzen an sie zu übertragen sind.</p> <p>Vorschlag: „Erlässt der Grosse Rat Verfügungen im Einzelfall, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar sind, so ist das Verwaltungsverfahrensgesetz sinngemäss anwendbar.“</p> <p>Art. 19a Die vorgeschlagene Schriftlichkeit bei Anträgen wird abgelehnt. Der Ratsbetrieb wird nicht übermässig gestört, wenn Anträge gelegentlich wiederholt werden müssen. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Wenn die Bestimmung beibehalten wird, so wird mindestens vorgeschlagen, zu präzisieren, dass die Anträge auch während der Detailberatung verschriftlicht werden können und nicht im Vorfeld der Sitzung so eingereicht werden müssen. Im Übrigen wäre die Schriftlichkeit der Anträge dann ein Gewinn, wenn diese auch visuell dargestellt werden könnten.</p>
--	--

Art. 29

Die Einführung des Losentscheids anstelle des Stichentscheids bei Wahlen wird begrüsst. In Bezug auf die Formulierung werden im Erlasstext die Begriffe „absolutes Mehr“ und „relatives Mehr“ als verständlicher und klarer als die jetzige Umschreibung erachtet.

Art. 30

Aus aktuellem Anlass und da wahrscheinlich ist, dass dies wieder geschehen könnte, wird um Prüfung einer Bestimmung für den Fall, dass eine Kommissionspräsidentin oder ein Kommissionspräsident in die Ständekommission oder Kantonsgericht gewählt wird oder demissioniert hat, ersucht. Es ist zu regeln, wer im Falle einer Zuweisung eines Geschäfts für die erste Sitzung des Amtsjahrs die Kommission zur Sitzung einlädt, die Sitzung leitet und im Grossen Rat die Kommission vertritt.

Vorschlag: „Ist das Präsidium einer Kommission vakant und weist das Büro der Kommission ein Geschäft zu, so übt das amtsälteste Kommissionsmitglied die präsidialen Aufgaben aus.“

Art. 32

Die Bestimmung, wonach ein Mitglied des Grossen Rates nicht gleichzeitig Einsitz in zwei vorberatende Kommissionen oder zusätzlich in die Staatswirtschaftliche Kommission nehmen kann, soll überprüft werden.

Vorschlag: „Mitglieder des Grossen Rates können nicht gleichzeitig Einsitz in zwei ständige vorberatende Kommissionen oder in eine ständige vorberatende Kommission und die Staatswirtschaftliche Kommission nehmen.“

Art. 32 Abs. 4

Allenfalls ergänzend festhalten, dass der Beizug von Experten einer Kostengutsprache des Büros bedarf.

Vorschlag: „[...] Sie können hierfür Experten beiziehen. Soweit daraus Kosten erwachsen, hat das Büro des Grossen Rates sein Einverständnis zu erklären.“

Art. 32a

Die vorgeschlagene Bestimmung wird unterstützt.

Weitere Bemerkungen

	<p>Art. 3 Abs. 1 Der Begriff „Sitzungspolizei“ erscheint veraltet. Vorschlag: „Das Präsidium trifft die nötigen Anordnungen für einen geordneten Betrieb und entscheidet über die Erstellung von visuellen und Audio-Aufnahmen.“</p> <p>Art. 5 / Art. 16 Es ist zwar geregelt, dass Tonaufnahmen von den Verhandlungen des Grossen Rates gemacht werden und dass die Ratskanzlei den Protokolldienst besorgt. Das schriftliche Protokoll selber fehlt jedoch im Geschäftsreglement.</p> <p>Vorschlag: „Über die Verhandlungen des Grossen Rates wird ein schriftliches Protokoll verfasst. Es enthält mindestens die behandelten Geschäfte, die wichtigsten Punkte der Voten, die Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis, wenn diese ausgezählt wurden, sowie die verabschiedeten Erlasstexte. Der Grosse Rat genehmigt das Protokoll an der nächsten Sitzung.“</p>
Arbeitnehmervereinigung Obereggi	<p>Art. 2 lit. a: Ausstand ist in der vorgeschlagenen Form sinnvoll und nötig. Sonst ist eine Offenlegung der Interessenbindungen eine Pflicht. Die Grossräte vertreten die Interessen ihrer Wähler. Oft werden sie gewählt, weil sie ein persönliches Interesse haben, das auch demjenigen der Wählerschaft entspricht.</p> <p>Art. 28 Abs. 3: Es wird als prüfenswert und wichtig erachtet, dass bei Abstimmungen innerhalb des Grossen Rates eine Transparenz über das Abstimmungsverhalten bis auf die Ebene eines jeden einzelnen Parlamentarierers möglich ist. So lange sich die Wählerschaft durch die Grossräte gut und sinnvoll vertreten glaubt, kann auf eine Veröffentlichung des Wahlverhaltens verzichtet werden.</p>
Bauernverband Appenzell I.Rh., Bäuerinnenverband Appenzell I.Rh., Politische Bauernvereinigung Obereggi	<p>Art. 7 Änderungsanträge Abs. 1 ersatzlos streichen.</p> <p>Begründung: Mit der schriftlichen Antragseinreichung geht Spontanität verloren. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist Spontanität in der Politik durchaus gefragt.</p>
Gruppe für Innerrhoden	<p>Art. 2a neu Die Regelung des Ausstands wird begrüsst.</p> <p>Als Folge beantragen wir, in Art. 18 einen Abs. 5 einzufügen, mit dem festgestellt wird, dass der Präsident die Ausstandsgründe und Befangenheit prüft.</p>

Art. 5 Abs. 1

Neuformulierung:

¹Die Ratskanzlei führt das Sekretariat des Grossen Rates und des Büros.

Begründung

Es ist stossend, wenn die Stabsstelle der Standeskommission gleichzeitig Stabsstelle des Präsidiums des Grossen Rates ist. Der Grosse Rat sollte eigentlich eigenständig sein bzw. darf durchaus mehr Selbstbewusstsein entwickeln. Das bedeutet bzw. erfordert personelle Unabhängigkeit und auch ein gewisses Budget, um nötigenfalls Spezialaufträge zu erteilen (z.B. Gutachten wie für das Gesundheitszentrum+).

Im Sinne einer besseren Gewaltenteilung beantragen wir, dass das Aktuariat des Grossratsbüros nicht durch den „ordentlichen“ (Haupt-)Ratschreiber besorgt wird. Als „Generalsekretär“ bzw. als Schreiber der Standeskommission entsteht bei einer Personalunion nicht nur eine sehr starke Machtposition mit entscheidendem Vorwissen, sondern auch die Gefahr von Befangenheit.

Die zuständige Person sollte dem Präsidenten des Büros unterstellt und an dessen Weisungen gebunden werden.

Art. 18 Abs. 5 neu

Folgende Formulierung wird beantragt:

⁵Der Präsident des Grossen Rates prüft Ausstandsgründe und Befangenheit.

Begründung

Die Neuregelung des Ausstandes bedingt, dass der Präsident vor der Beratung die Mitglieder des Grossen Rates auffordert, sich in den Ausstand zu begeben, sollte ein Grund bestehen.

Art. 19 a neu

Auf diesen neu vorgesehenen Artikel soll verzichtet werden.

Begründung

Die Pflicht zur schriftlichen Einreichung von Änderungsanträgen schreckt mögliche Votanten ab. Zudem entstehen nicht selten Abänderungsanträge während der Debatte. Es bleibt jedoch den Ratsmitgliedern unbenommen, im Vorfeld Änderungsanträge beim Präsidenten oder den Ratskollegen und -kolleginnen zu deponieren.

	<p>Art. 32 Abs. 5 Antrag: Streichen.</p> <p>Begründung Die Anwesenheit des Departementsvorstehers als Regel beeinflusst die Diskussion bzw. Haltung einer Kommission stark. Es steht den Kommissionen jedoch frei, den Departementsvorsteher zu den Sitzungen einzuladen.</p> <p>Art. 32 b neu: Kommissionen nach besonderer Gesetzgebung (Ersatz für Art. 32 Abs. 4 aktuell) <i>Besondere Kommissionen können eingesetzt werden für die Vorbereitung spezieller Geschäfte. Das Büro entscheidet über die Einsetzung besonderer Kommissionen. Der Grosse Rat wählt die Mitglieder sowie den Vorsitzenden und regelt die Aufgaben. In dringenden Fällen stehen die Befugnisse des Grossen Rates dem Büro zu.</i></p> <p>Begründung Für spezielle Themen und Geschäfte sollen ad hoc ausserordentliche, nicht ständige Kommissionen bestellt werden können.</p> <p>Art. 32 c neu: Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) Formulierungsvorschlag: <i>Für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite kann der Grosse Rat auf Antrag einer Kommission nach Art.32 Abs. 1 oder von mindestens zehn Mitgliedern und nach Anhörung der Standeskommission entweder aus seiner Mitte eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung des Sachverhaltes, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung einsetzen oder eine antragsberechtigte Kommission mit den Befugnissen einer PUK ausstatten. Die PUK erstattet Bericht und Antrag an den Grossen Rat.</i></p> <p>Begründung Die Bewältigung und Aufarbeitung spezieller Vorkommnisse bedarf einer Regelung ohne bzw. unabhängig von einem aktuellen Anlass. Verschiedentlich wäre eine solche Möglichkeit hilfreich gewesen. Dabei waren nicht zuletzt die Frage der Kompetenzen einer solchen Kommission bzw. die gesetzlichen Grundlagen hierfür offen. Die Kompetenzen sollen analog zu jenen der Staatswirtschaftlichen Kommission sein, das heisst volle Akteneinsicht und Auskunftspflicht umfassen.</p>
HIKA	Verzichtet auf Stellungnahme.